

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 18. MAI 2022

Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden vom 9. Mai 2012 (Übermittlungsverordnung; ÜmV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
1.1 SmartAargau	2
1.2 Geltendes Recht und bisherige Revisionen der Übermittlungsverordnung	2
2. Handlungsbedarf	3
3. Umsetzungsvorschlag	4
3.1 Abgrenzung des Projekts	4
3.2 Stossrichtung und Grundsätze zur Änderung der Übermittlungsverordnung	4
3.2.1 Stossrichtung	4
3.2.2 Grundsätze	4
3.3 Wesentliche Änderungen in der Übermittlungsverordnung	5
3.4 Gesetzliche Grundlagen	6
4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1 Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (Übermittlungsverordnung; ÜmV; SAR 271.215)	8
4.2 Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; SAR 471.211)	20
4.3 Bauverordnung (BauV; SAR 713.121)	20

1. Ausgangslage

1.1 SmartAargau

Mit dem Reformvorhaben "Modernisierung der Verwaltung (Administrative Entlastung und Digitalisierung)", für welches der Programmname [SmartAargau](#) verwendet wird, erfolgt ein gezielter Impuls für die Realisierung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung des Kantons Aargau. Mit Beschluss vom 29. August 2018 hat der Regierungsrat das Umsetzungskonzept SmartAargau genehmigt.

Der Regierungsrat hat mittlerweile vier Umsetzungspakete des Programms SmartAargau beschlossen. Im Juni 2022 wird er das Umsetzungspaket 5 beraten.

Als Rahmenbedingung für die Realisierung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung des Kantons Aargau sind auch die rechtlichen Grundlagen zu schaffen respektive die bestehenden rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

1.2 Geltendes Recht und bisherige Revisionen der Übermittlungsverordnung

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, [VRPG](#)) vom 4. Dezember 2007 kann der Verkehr mit den Behörden schriftlich oder bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auch elektronisch erfolgen. Mit der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ([ÜbermittlungsV](#)) vom 9. Mai 2012 hat der Regierungsrat die entsprechende Ausführungsregelung erlassen.

In einem *ersten Schritt* legte der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung der ÜbermittlungsV auf den 1. Juli 2012 zwei Voraussetzungen für die Zulässigkeit elektronischer Eingaben fest:

- Die elektronische Eingabe ist der Behörde an die E-Mail-Adresse auf der von ihr verwendeten Zustellplattform zu übermitteln. Diese Plattform muss eine sichere Zustellung gewährleisten (qualifizierter elektronischer Zugang). Die Anforderungen an den qualifizierten elektronischen Zugang ergeben sich aus der Bundesverordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ([VeÜ-ZSSV](#)) vom 18. Juni 2010. Als *eidg. anerkannte Zustellplattform* gilt insbesondere [IncaMail](#) der Post.
- Die Eingabe ist mit einer *anerkannten elektronischen Signatur* zu versehen. Diese wird durch das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, [ZertES](#)) vom 18. März 2016 geregelt.

In einem *zweiten Schritt* wurde mit der Revision von § 7 VRPG und der ÜbermittlungsV ermöglicht, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren nicht fristgebundene Eingaben auch ohne anerkannte elektronische Signatur über einen qualifizierten elektronischen Zugang mit geringeren Anforderungen an die Behörden zu übermitteln. Als qualifizierter elektronischer Zugang gilt seither auch das E-Government-Portal des Kantons (damals: kantonaler online Schalter). Gegenstand der Revision war eine Lockerung der Anforderungen an die Unterschrift, wenn die Eingabe elektronisch erfolgt (vgl. [\[16.12\]](#) Botschaft vom 13. Januar 2016, Kapitel 2). Ausgenommen davon bleiben Einwendungen und Einsprachen. Die Revision erfolgte aus Anlass des elektronischen Baubewilligungsprozesses ([eBau Aargau](#)) und trat am 1. April 2017 in Kraft. Die elektronische Eingabe muss eine handschriftlich unterzeichnete, eingescannte Liste der eingereichten Unterlagen enthalten.

Mit einer *weiteren Revision* der Übermittlungsverordnung im Rahmen des Projekts "Modernisierung der Verwaltung – Programm SmartAargau" wurde das Ziel verfolgt, dass Eingaben in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, die nicht an gesetzliche Fristen gebunden sind, über einen qualifizierten elektronischen Zugang ohne Medienbruch erfolgen können. Diese Änderungen traten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Grundsätzlich gelten somit nicht mehr die (über)strengen Voraussetzungen des Bundes für anerkannte Zustellplattformen, sondern Eingaben können über das Behördenportal des Kantons erfolgen. Der Regierungsrat kann zudem weitere kantonale, kommunale oder interkommunale Behördenportale als gleichwertig anerkennen (§ 2 Abs. 3 und § 2a ÜbermittlungsV). Insbesondere die Gesuchplattformen für landwirtschaftliche Direktzahlungen ([Agate](#)), des [Aargauer Kuratoriums](#) und der beiden [Swisslos-Fonds \(Kultur und Sport\)](#) wurden anerkannt (vgl. Anhang zur ÜbermittlungsV).

Zur Vereinfachung wird in diesem Bericht nicht zwischen dem allgemeinen Behördenportal des Kantons (Smart Service Portal) und weiteren anerkannten Behördenportalen unterschieden. Die Begriffe werden als Synonyme verwendet.

Je nach geforderter Vertraulichkeit kommen zur Identifizierung seit 1. Juli 2019 eine dereinst staatlich anerkannte elektronische Identität für die Schweiz, attributbezogene Identifizierungsmethoden (Beispiel: AHV-Nummer mit Name, Adresse und Geburtsdatum) oder die eingescannte Unterschrift zur Anwendung. Letztere erlaubt die Identifizierung einer Person aber nur sehr bedingt und ist deshalb als Identitätsnachweis für eine Vielzahl von Dienstleistungsangeboten nicht ausreichend. Zudem widerspricht sie dem Ziel eines medienbruchfreien digitalen Prozesses.

2. Handlungsbedarf

Auf dem Behördenportal des Kantons sind nach wie vor fristgebundene, erstinstanzliche Eingaben sowie Einwendungen oder Einsprachen rechtlich nicht möglich. Auch die Zustellung von Entscheiden kann nur über eine eidgenössisch anerkannte Zustellplattform (Bsp. IncaMail der Post) erfolgen und nicht auf dem Behördenportal. Zwar ist es technisch möglich, eine Schnittstelle zu IncaMail zu erstellen. Doch die Handhabung für die Benutzerinnen und Benutzer mit zwei Portalen ist umständlich.

Diese Einschränkungen des elektronischen Rechtsverkehrs sind nicht mehr zeitgemäss und behindern die Digitalisierung der Verwaltung. Aus Benutzersicht und zur Minimierung des Supportaufwands für die involvierten Behörden ist ein einheitlicher, digitaler Prozess nötig, der mit zwei Portalen (Behördenportal des Kantons Aargau und IncaMail) nicht erzielt werden kann.

Das vom Regierungsrat verabschiedete Umsetzungspaket 4 des Programms SmartAargau umfasst verschiedene Digitalisierungsprojekte, die an gesetzliche Fristen gebundene, erstinstanzliche Eingaben beinhalten und/oder formelle Entscheide elektronisch auf dem Behördenportal des Kantons zum Abruf bereitstellen könnten.

Zudem bestehen in den Departementen weitere Digitalisierungsvorhaben mit demselben Handlungsbedarf. Beispiel: Das [Stipendienportal](#) als Teil des Behördenportals des Kantons wurde im Juli 2021 in Betrieb genommen und wird in den kommenden Jahren weiterentwickelt, so dass Stipendienentscheide dereinst elektronisch zum Abruf bereit gestellt werden können.

Der Regierungsrat sah bereits in der ([16.12](#)) Botschaft betreffend Anpassung der Formvorschriften für den elektronischen Verkehr mit den Behörden in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren vor, dass dereinst auf Verordnungsstufe auch fristgebundene Eingaben auf dem E-Government-Portal des Kantons zugelassen werden könnten (Botschaft, Seite 8). Die damals noch "befürchtete Missbrauchsgefahr" ist heute stark zu relativieren, da die Identifizierung und Authentifizierung von Personen (u.a. mit einer E-ID mit genügend hohen Vertrauensstufen sowie attributbezogener Authentifizierung) sowie die technischen Voraussetzungen seitens der kantonalen IT-Infrastruktur weiter verbessert wurden.

Das E-ID-Gesetz, das in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 abgelehnt wurde, verfolgte einen "Public Private Partnership"-Ansatz. Der Bund wird daher in einigen Jahren eine [staatliche E-ID Lösung](#) realisieren. Bis dahin ist auf kantonaler Ebene eine Zwischenlösung ins Auge zu fassen.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Abgrenzung des Projekts

Nicht Gegenstand der Verordnungsrevision sind Erleichterungen für elektronisch geführte Beschwerdeverfahren, da diese zuerst Änderungen auf Gesetzesebene verlangen. Zudem bestehen in diesem Bereich auch Abhängigkeiten zur Einführung der geplanten, staatlichen E-ID und zur geplanten schweizweiten Justizplattform ([Projekt Justitia 4.0](#)) auf Bundesebene. Diese Entwicklungen sollen abgewartet werden.

Weiterhin möglich ist der elektronische Rechtsverkehr im Beschwerdeverfahren nach den bisherigen Regelungen, die insbesondere eine anerkannte elektronische Signatur und die Zustellung von Eingaben und Entscheiden auf einer eidg. anerkannten Zustellplattform (Bsp. IncaMail der Post) erfordern. Die technischen Anforderungen sind hoch und die Handhabung nicht benutzerfreundlich. Aus diesen Gründen konnte sich der bisherige elektronische Rechtsverkehr in der Schweiz nicht durchsetzen.

3.2 Stossrichtung und Grundsätze zur Änderung der Übermittlungsverordnung

3.2.1 Stossrichtung

Zur Realisierung eines durchgehend medienbruchfreien und einheitlichen digitalen Prozesses von erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (u.a. Bewilligungen und Genehmigungen) sind weitergehende Erleichterungen zur Durchsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs nötig, wie sie bereits andere Kantone kennen beziehungsweise planen (Beispiele: SO, ZG, LU). Ziel ist es, auch fristgebundene, erstinstanzliche Eingaben über das Behördenportal des Kantons rechtssicher empfangen zu können. Zudem sollen auch formelle Entscheide auf dem Behördenportal des Kantons rechtssicher zugestellt werden können.

Im Kern geht es darum, dass das Behördenportal des Kantons in der Lage sein muss, Vorgänge und Änderungen an Daten jederzeit nachvollziehbar zu dokumentieren und rechtssicher mit einem Zeitstempel zu versehen, um die Wahrung von gesetzlichen oder behördlich angesetzten Fristen nachweisen zu können. Ein Behördenportal, das diese zusätzlichen Anforderungen erfüllt, wird *Behördenportal mit Zustellfunktion* genannt.

In Zusammenarbeit zwischen Juristen der Arbeitsgruppe Recht und Technik von SmartAargau sowie Fachpersonen der ITAG wurde ein wertender Vergleich vorgenommen zwischen

- den relativ strengen, geltenden Anforderungen des Bundes für Zustellplattformen der Zivil- und Strafjustiz gemäss Art. 2 lit. a – g VeÜ-ZSSV, der eidg. Anerkennungsverordnung Zustellplattformen des EJPD vom 16. September 2014 ([SR 272.11](#)) und [Kriterienkatalog Zustellplattformen des Bundesamts für Justiz, Fachbereich Rechtsinformatik, vom 16. September 2014](#),
- den vorgesehenen Anforderungen des Bundes gemäss Vernehmlassungsvorlage (Vorentwurf) zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz ([VE-BEKJ](#)) im Rahmen des Projekts Justitia 4.0,
- den Anforderungen für E-Government Portale in Kantonen, die fristgebundene Eingaben in Verwaltungsverfahren empfangen und formelle Entscheide elektronisch auf ihrem E-Government Portal zustellen beziehungsweise bald einzuführen gedenken (Beispiele: SO, ZG, LU).

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Grundsätze für die Verordnungsrevision.

3.2.2 Grundsätze

Im Wesentlichen ist bei der elektronischen Entgegennahme von fristgebundenen Eingaben und der elektronischen Zustellung von formellen Entscheiden sicherzustellen, dass

- das Behördenportal mit Zustellfunktion sehr zuverlässig verfügbar ist ($\geq 99.5\%$ pro Jahr);

- das Behördenportal mit Zustellfunktion die Eingabe bzw. die Zustellung eines formellen Entscheids zuverlässig und sicher mit einem Zeitstempel versehen kann, um bei Streitigkeit den Zugang und den Fristenlauf rechtssicher nachweisen zu können;
- die Dokumente der gesuchstellenden Person und der Behörde so abgelegt werden, dass allfällige Änderungen einem Nutzer oder einer Nutzerin ergänzend zugeordnet werden können, ohne die früheren Vorgänge und Daten zu löschen (Versionierung).

Bei der Konkretisierung der Anforderungen des Behördenportals mit Zustellfunktion ist namentlich zu berücksichtigen, dass nicht jede erdenkliche Sicherheitsmassnahme auch Sinn macht, wenn der zusätzliche Aufwand für eine noch höhere Sicherheitsstufe in keinem vernünftigen Verhältnis zum erhöhten finanziellen Aufwand oder der Benutzerfreundlichkeit steht. Die Sicherheit des elektronischen Rechtsverkehrs ist ohnehin sehr hoch und insbesondere bedeutend höher als im klassischen Rechtsverkehr.

Beispiele: Normale Postzustellungen können verspätet sein oder gar verloren gehen (im Jahr 2019 waren 2 % der A-Post Briefe verspätet)¹. Eigenhändige Unterschriften sind zur Identifikation einer Person letztlich ungeeignet, da den Behörden zumeist keine Referenzunterschriften vorliegen.

3.3 Wesentliche Änderungen in der Übermittlungsverordnung

Die wesentlichen Änderungen in der vorliegenden Verordnungsrevision sind die Folgenden:

1. Neu werden auch **an gesetzliche Fristen gebundene erstinstanzliche Eingaben sowie die elektronische Zustellung von erstinstanzlichen Entscheiden** in Verwaltungsverfahren über ein anerkanntes Behördenportal mit Zustellfunktion (Beispiel: **Behördenportal** des Kantons Aargau) **ermöglicht**. Somit können neu auch Geschäftsvorfälle der Verwaltung digitalisiert werden, die fristgebundene Gesuche, Einwendungen oder Einsprachen beinhalten. Die bisherige Beschränkung wird aufgehoben.
2. **Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen für Behördenportale mit Zustellfunktion**, welche auch fristgebundene Eingaben empfangen und/oder erstinstanzliche Entscheide zum Abruf bereitstellen können. Hierbei geht es insbesondere um Vorgaben zur Systemverfügbarkeit, zur Verschlüsselung von Daten, zu elektronischen Quittungen beim Empfang von Eingaben beziehungsweise bei der Zustellung von Entscheiden und zur Aufzeichnung und Zurechnung von allen Vorgängen und Änderungen von Daten zu einzelnen Nutzerinnen und Nutzern. Diese Vorgaben dienen der zuverlässigen und rechtssicheren Funktionsweise des Behördenportals und dem Vertrauen der Benutzerinnen und Benutzer in dieses Portal.
3. **Schweizerische E-IDs** mit mindestens der Vertrauensstufe 2 nach dem E-Government Standard eCH-0170² werden zur Identifikation von Benutzerinnen und Benutzern zugelassen, bis eine eidgenössisch anerkannte E-ID zur Verfügung steht (Abhängigkeit Bund). Zum Beispiel die [SwissID](#) der SwissSign AG, die seit Oktober 2021 zu 100 % der Aktien eine Tochterfirma der Schweizerischen Post ist.

Dies stellt eine **Zwischenlösung** bis zu einer staatlichen E-ID-Lösung auf Bundesebene dar, die etwa auch der Kanton Solothurn vorsieht (vgl. § 6 [Verordnung über das Behördenportal/SO](#)). E-IDs mit mindestens der Vertrauensstufe 2 können für Geschäftsvorfälle verwendet werden, die erhöhte Anforderungen an die Identifizierung der Person stellen. Daneben können weniger "sensitive" Geschäftsvorfälle weiterhin die attributbezogene Identifizierung (Bsp. AHV-Nummer mit Name, Adresse und Geburtsdatum) verwenden.

¹ [Medienmitteilung vom 2. März 2020](#).

² Verein eCH E-Government Standards, [Standard eCH-0170 Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten](#).

4. **Regelung zur Fristwahrung** bei fristgebundenen elektronischen Eingaben. Der massgebende Empfangszeitpunkt ist zu regeln. Zudem ist eine Regelung bei einem Systemausfall vorzusehen.
5. Für die **Zustellung von erstinstanzlichen Entscheiden** wird eine Zustellfunktion auf dem Behördenportal des Kantons bzw. auf einem anderen anerkannten Behördenportal ermöglicht. Neu können erstinstanzliche Entscheide entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (wie bisher) oder mit dem **elektronischen Behördensiegel** (neu) versehen werden. Zu regeln ist des Weiteren der Mindestinhalt der elektronischen Abholeinladung, wenn ein Entscheid zum Abruf bereitsteht sowie Präzisierungen der bisherigen Regelung zum Zustellungszeitpunkt.
6. Die **elektronische Zustellung** von weitgehend standardisierten erstinstanzlichen Entscheiden der sog. **Massenverwaltung** wird **erleichtert**. Viele **kantonale oder kommunale Bewilligungen, Genehmigungen** und dergleichen ergehen standardisiert und oft in jährlich hoher Anzahl. Das Potenzial für die Digitalisierung solcher Geschäftsvorfälle ist gross und noch weitgehend ungenutzt. Das rechtliche Anfechtungs- und Prozessrisiko ist sehr klein, wenn dem Antrag der gesuchstellenden Person entsprochen und nicht in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Diese Entscheide ergehen heute oft mit vorgedruckten Formularen, standardisierten Vorlagen, gestempelt und/oder mit Faksimileunterschrift (eingescannte Unterschrift). Der Versand erfolgt oft vereinfacht mit normaler Post oder allenfalls mit A-Post Plus. Diese Entscheide sollen auch elektronisch erleichtert zugestellt werden können, d.h. mit **Faksimileunterschrift** unterzeichnet auf dem Behördenportal des Kantons oder verschlüsselt mittels IncaMail der Post (Modus "vertraulich"). Letzteres ist mit der klassischen Versandmethode A-Post Plus vergleichbar, bei der ebenso eine Übermittlungsbestätigung ausgestellt wird. A-Post Plus wird seit 1. Juli 2016 als Standard in der Kantonsverwaltung eingesetzt und hat das teurere "Einschreiben" weitgehend abgelöst.

Die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt in der sog. Massenverwaltung keine eigenhändige Unterschrift: Die Verwaltung müsse die Möglichkeit haben, sich gedruckter Formulare zu bedienen oder Verfügungen auf elektronischem Weg zu erlassen. Entscheide der Massenverwaltung können mit Faksimileunterschrift oder ohne Unterzeichnung ergehen.

Die erleichterte elektronische Zustellung soll eine schnellere Digitalisierung zahlreicher Geschäftsvorfälle erlauben. Die qualifizierte elektronische Signatur kann zwar aktuell auch in der normalen PC-Arbeitsplatzumgebung genutzt werden, allerdings ist die Handhabung relativ aufwändig und steht nur vereinzelt Mitarbeitenden zur Verfügung (u.a. mit einer Smartcard). Mit einem geplanten E-Service wird die qualifizierte elektronische Signatur und das Behördensiegel inskünftig für einzelne Geschäftsanwendungen über eine standardisierte Schnittstelle einfacher nutzbar sein.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

Die vorgesehenen Änderungen der Übermittlungsverordnung stützen sich auf bestehende gesetzliche Grundlagen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG):

§ 7 Verkehr mit den Behörden

¹ Der Verkehr mit den Behörden kann schriftlich oder, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen, elektronisch erfolgen.

² Die Partei kann eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen dürfen.

³ Wenn eine Behörde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, können Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur der absendenden Person übermittelt werden. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zulässigkeit elektronischer Eingaben ohne anerkannte elektronische Signatur in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.

⁴ Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Eine interdepartementale Arbeitsgruppe und der Regierungsrat gelangten nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen der Übermittlungsverordnung auf bestehende gesetzliche Grundlagen abgestützt sind. Mit der Revision der Übermittlungsverordnung wird lediglich ein neuer technischer Kanal für die Entscheidzustellung eingeführt und nicht die elektronische Eröffnung von Entscheiden an sich. Diesen Grundsatzentscheid traf bereits der Gesetzgeber im Jahr 2007 in § 7 Abs. 2 VRPG, wonach Zustellungen mit Einverständnis der Partei auf elektronischem Weg erfolgen dürfen. Der Regierungsrat legt nur die ausführenden Bestimmungen zur elektronischen Zustellung fest, insbesondere den genauen technischen Kanal. Schliesslich findet der elektronische Rechtsverkehr nur im Einverständnis mit der Partei statt (§ 7 Abs. 2 VRPG). Das Anfechtungs- und Prozessrisiko ist hinsichtlich elektronisch zugestellter Entscheide als sehr gering einzustufen. Sollte trotzdem einmal in einer Beschwerde vorgebracht werden, für die elektronische Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids fehle eine gesetzliche Grundlage, würde diese Rüge ohnehin dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, hat doch die Partei zuvor dem elektronischen Verkehr explizit zugestimmt.

Aufgrund des Wortlauts, der systematischen Stellung von § 7 im Kapitel "Verfahrensvorschriften" (§§ 7 - 37 VRPG) sowie nach Sinn und Zweck der Regelung bezieht sich § 7 VRPG auf alle Schritte in einem Verwaltungsverfahren, damit auch auf die Zustellung von Entscheiden. Auf Verordnungsebene wird nur konkretisierend ein neuer technischer Kanal ermöglicht (Behördenportal des Kantons). Bereits bisher war es rechtlich möglich, einen Entscheid auf einer eidg. anerkannten Zustellplattform (Beispiel: IncaMail der Post) einem Privaten zuzustellen (vgl. bisherige §§ 7 – 10 Übermittlungsverordnung).

§ 7 Abs. 2 VRPG regelt explizit, dass auch Zustellungen der Behörde elektronisch erfolgen können, wenn die Partei eine elektronische Zustelladresse angibt und ihr Einverständnis für elektronische Zustellungen erklärt. Das VRPG regelt formelle Verwaltungsverfahren (vgl. § 1 Abs. 1 VRPG) und nicht nur Grundsätze für das informelle Verwaltungshandeln (Bsp. einfache Auskünfte). Somit beschlägt auch § 7 VRPG formelle Verwaltungsverfahren. Formelle erstinstanzliche Verwaltungsverfahren beginnen oft mit einem Gesuch und enden mit einem formellen Entscheid der Behörde, der sodann postalisch oder eben elektronisch der Partei zuzustellen ist. Von diesem Verständnis ging der Gesetzgeber auch bei der Revision von § 7 Abs. 3 VRPG im Jahr 2016/17 aus, mit der erstinstanzliche Eingaben auch ohne anerkannte elektronische Signatur ermöglicht wurden. In der (16.12) Botschaft ist erwähnt, dass Entscheide entweder postalisch oder "qualifiziert elektronisch" gemäss den Bestimmungen von §§ 7 – 10 Übermittlungsverordnung zugestellt werden können (Seite 6).

§ 7 VRPG regelt als allgemeine Regel die gesamte elektronische Kommunikation zwischen dem Privaten und der Behörde (u.a. Eingaben, Instruktionsschreiben, Stellungnahmen, Entscheide). Der Gesetzgeber wählte bewusst einen schlanken Ansatz mit einer "vor die Klammer" gezogenen allgemeinen Regelung zum elektronischen Rechtsverkehr. Mit diesem Ansatz war es entbehrlich bei jeder Art von Verfahren bzw. bei jedem Verfahrensschritt separate Regelungen zur jeweiligen elektronischen Handlungsform zu erlassen oder weitere Gesetze anzupassen. Die (07.27) Botschaft zur 1. Beratung führt dazu aus (Seite 16):

"Die elektronische Übermittlung soll damit zulässig sein in den Anwendungsbereichen von zahlreichen kantonalen Erlassen, in denen von 'schriftlicher Eingabe', 'unterschriftlicher Bestätigung', 'rechtsgültiger Unterschrift', 'unterzeichnen', 'eigenhändig unterzeichnen', 'Unterschrift' und ähnlichem die Rede ist. Es ist nicht nötig, dass jeder Erlass einzeln geändert wird."

Namentlich musste auch bei § 26 VRPG betreffend die Eröffnung von Entscheiden nicht nochmals geregelt werden, dass eine elektronische Zustellung (Eröffnung) von Entscheiden möglich sei. Der Begriff "schriftlich" in § 26 Abs. 1 Satz 1 VRPG steht im Gegensatz zu "mündlich" gemäss § 26 Abs. 1 Satz 2 VRPG. So ist denn auch eine vorgängige mündliche Entscheideröffnung möglich. Schriftlich steht somit nicht im Gegensatz zu elektronisch, denn auch eine elektronische Kommunikation in Schriftform (und nicht etwa in Ton und Bild) erfolgt schriftlich. "Elektronisch" meint die technische Übermittlung von Schrift oder anderen Daten (Ton, Bild, etc.) und steht im Rechtsverkehr dem

klassischen Postweg gegenüber (vgl. ebenso Bericht E-Signatur für verwaltungsinterne Dokumente – Bericht des Bundesrats vom 30. Juni 2021 in Erfüllung des Postulats 18.3502 Dobler, Seite 7).

§ 7 Abs. 5 VRPG sieht eine Rechtsetzungsdelegation an den Regierungsrat für "Einzelheiten" vor. Die Voraussetzungen und Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Definition des technischen Kanals sind klar untergeordneter, technischer Natur und keine "grundlegenden Bestimmungen", die in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen (vgl. § 91 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau).

Die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnungsänderung sind somit gegeben.

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (Übermittlungsverordnung; ÜmV; SAR 271.215)

Kurztitel und Abkürzung

Um die Zitierbarkeit von Ordnungsbestimmungen im Behördenalltag zu vereinfachen wird die bisherige, eher lange Abkürzung "ÜbermittlungsV" in "ÜmV" verkürzt. Zugleich wird ein verständlicher und eingängiger Kurztitel eingeführt, der im Behördenalltag schon verwendet wird: "Übermittlungsverordnung". So kann etwa in E-Mails oder Berichten anstatt des Langtitels auch der Kurztitel und bei der Zitierung von einzelnen Bestimmungen die Abkürzung "ÜmV" verwendet werden.

§ 2 Qualifizierte elektronische Zugänge

§ 7 Abs. 3 VRPG verlangt für elektronische Eingaben an eine Behörde einen qualifizierten elektronischen Zugang. Die qualifizierten elektronischen Zugänge werden in § 2 definiert und unterteilt in:

- für alle Verfahren: die vom Bund anerkannten Zustellplattformen (Absatz 1),
- für erstinstanzliche, nicht an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben: das Behördenportal des Kantons oder andere anerkannte Behördenportale ohne Zustellfunktion (Absatz 2),
- für erstinstanzliche, an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben: das Behördenportal des Kantons oder andere anerkannte Behördenportale mit Zustellfunktion (Absatz 2^{bis}).

Das [Eidg. Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#) hat bislang zwei eidgenössische Zustellplattformen gemäss Art. 3 VeÜ-ZSSV anerkannt: [IncaMail](#) der Schweizerischen Post und [PrivaSphere Secure Messaging](#) der Firma PrivaSphere AG. Die Kantonsverwaltung verwendet den Service Secure Mail Aargau, der unter anderem auf dem System von IncaMail der Post basiert.

Absatz 1

Neu können Behördenportale mit Zustellfunktion an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben empfangen und/oder Entscheide elektronisch und rechtsgültig zum Abruf bereitstellen (vgl. Absatz 2^{bis} sowie § 2a Abs. 2 und § 8 Abs. 1). Die eidgenössisch anerkannten Zustellplattformen sind eine besonders gesicherte Lösung basierend auf dem E-Mail-System. Dagegen sind die Behördenportale mit Zustellfunktion (Hauptbeispiel: Behördenportal des Kantons) eine besonders gesicherte, webbasierte Lösung. Damit in den nachfolgenden Bestimmungen der Übermittlungsverordnung jeweils klar ist, ob eine Regelung nur für die eidgenössisch anerkannten Zustellplattformen, Behördenportale ohne Zustellfunktion oder Behördenportale mit Zustellfunktion gelten, werden diese Begriffe in § 2 definiert und Kurzbezeichnungen in Klammern eingeführt, die das nachfolgende Zitieren erleichtern.

Absatz 2

Behördenportale, welche weiterhin keine an gesetzliche Fristen gebundene Eingaben empfangen und auch keine Entscheide elektronisch auf dem Behördenportal zum Abruf bereitstellen können, werden neu als Behördenportale ohne Zustellfunktion bezeichnet und in Anhang 1 geführt. Die Anerkennungsvoraussetzungen für solche Portale sind in § 2a Abs. 1 geregelt.

Das Behördenportal des Kantons ("Mein Konto", neu: Smart Service Portal) hat einen hybriden Charakter: Es kann je nach Geschäftsanwendung sowohl ein Behördenportal ohne Zustellfunktion gemäss Absatz 2 als auch ein solches mit Zustellfunktion gemäss Absatz 2^{bis} sein. Wird eine konkrete Geschäftsanwendung der Verwaltung digitalisiert, sind je nachdem, ob fristgebundene Eingaben bearbeitet und/oder Entscheide elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden, nur die Anforderungen in § 2a Abs. 1 oder zusätzlich auch jene von § 2a Abs. 2 im Digitalisierungsprojekt als technische Anforderungen bei der Entwicklung zu berücksichtigen.

Absatz 2^{bis} (neu)

An gesetzliche Fristen gebundene erstinstanzliche Eingaben sind insbesondere Einsprachen und Einwendungen, die innert einer gesetzlich festgelegten Frist nach Erhalt eines Entscheids bzw. der Publikation eines Bau- oder Planungsvorhabens eingereicht werden müssen. In seltenen Fällen legt die anwendbare Gesetzgebung auch Fristen für erstinstanzliche Gesuche fest, bei deren Nichteinhaltung Rechtsansprüche (teilweise) verirken, d.h. untergehen (vgl. § 37 Abs. 3 und 5 der Stipendienverordnung, StipV). Keine gesetzlichen Fristen liegen dagegen vor, wenn eine Gesetzgebung nur Ordnungsfristen regelt, deren Nichteinhaltung keinerlei Rechtsfolgen zeitigt.

Die elektronische Zustellung von erstinstanzlichen Entscheiden kann entweder über ein Behördenportal mit Zustellfunktion gemäss Absatz 2^{bis} oder – eher seltener, da damit ein digitaler Medienbruch mit zwei Portalen resultiert – über eine eidg. anerkannte Zustellplattform gemäss Absatz 1 erfolgen (siehe auch § 8 Abs. 1). Es ist somit auch denkbar, dass eine nicht an gesetzliche Fristen gebundene Eingabe in einem erstinstanzlichen Verfahren auf einem Behördenportal ohne Zustellfunktion erfolgt und der resultierende Entscheid – mit Einwilligung der gesuchstellenden Person (§ 7 Abs. 2) – elektronisch auf einer Zustellplattform zugestellt wird.

Absatz 3

Die Änderung folgt den Anpassungen in den Absätzen 2 und 2^{bis}.

§ 2a Anerkennung von Behördenportalen mit oder ohne Zustellfunktion

Die geänderten Regelungen von § 2a sowie die nachfolgenden Ausführungen wurden in Zusammenarbeit mit der ITAG erarbeitet. Die nähere Konkretisierung dieser sehr technischen Vorgaben erfolgt in technischen Weisungen der ITAG (vgl. Absatz 3).

Behördenportale ohne Zustellfunktion müssen die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen. Behördenportale mit Zustellfunktion müssen kumulativ die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und 2 erfüllen.

Absatz 1

Litera a

Litera a wird neu gefasst. Der bisherige Wortlaut "sichere und unverfälschte Übermittlung der eingegebenen Daten" war vor dem Hintergrund der technischen Umsetzung einerseits zu wenig präzise (Ziele) und andererseits zu eng. Nicht nur die eingegebenen Daten der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers werden verschlüsselt, sondern alle übermittelten Daten, sei es von der Nutzerin/des Nutzers oder von einer Behörde, werden verschlüsselt übermittelt. Zudem werden neu die drei Ziele einer sicheren Datenübermittlung geregelt:

- **Authentizität**
Die Datenübermittlung erfolgt an einen von einer vertrauenswürdigen Stelle authentifizierten Server der Kantonsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten (beispielsweise bei Software as a Service [SaaS]-Lösungen des Kantons).
- **Integrität**
Die Daten werden während der Übermittlung nicht verändert. Die Veränderung könnte aufgrund eines Übermittlungsfehlers oder durch bewusste Manipulation eines Übeltäters erfolgen.
- **Vertraulichkeit**
Die Daten werden während der Übermittlung verschlüsselt. Ein Mitlesen durch Unbefugte wird damit verunmöglicht.

Es wird technologieunabhängig keine bestimmte Technik vorgegeben, sondern deren Ziele. Technisch umgesetzt werden diese Ziele *aktuell* mit dem international anerkannten Verschlüsselungsprotokoll [Transport Layer Security \(TLS\)](#). TLS-Verschlüsselung wird zusammen mit dem [Hypertext Transfer Protocol Secure \(HTTPS\)](#)-Kommunikationsprotokoll im World Wide Web als internationaler Standard für verschlüsselte Übermittlungen verwendet. Der Ausweis der Authentizität erfolgt mit TLS-Zertifikaten von vertrauenswürdigen Stellen (vgl. Kommentar zu Absatz 2 lit. b), die auf dem jeweiligen Server installiert sind.

Das Erfordernis der "ausreichenden Systemverfügbarkeit" passt inhaltlich besser zum neuen Litera c (Schutz der IT-Systemumgebung vor Angriffen von aussen) und wird dorthin verschoben.

Litera b

Mit Litera b wird sichergestellt, dass auch Personen mit Einschränkungen die anerkannten Behördenportale bedienen können. Nach der bisherigen Formulierung ist eine barrierefreie Umsetzung vorzusehen, "soweit möglich, notwendig und wirtschaftlich tragbar". Zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsauftrags (Art. 8 Abs. 4 BV) kann es indessen keine Rolle spielen, ob eine barrierefreie Umsetzung möglich oder notwendig sei. Eine barrierefreie Umsetzung ist mit den heutigen technischen Mitteln und Standards immer möglich. Der einzige relevante, beschränkende Faktor sind die zusätzlichen Kosten einer barrierefreien Umsetzung. Als wirtschaftlich tragbar gelten Kosten von 20%, welche zusätzlich für die barrierefreie Ausgestaltung des Portals aufgewendet werden müssen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG] vom 13. Dezember 2002).

Litera c (neu)

Die Vorgabe, dass Behördenportale über einen technischen Schutz entsprechend dem aktuellen Stand der Technik verfügen müssen, galt schon nach bisherigem Recht in Auslegung von Litera a und der Praxis der ITAG. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Vorgabe im Hinblick auf die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von Behördenportalen wird die Vorgabe neu explizit in Litera c festgehalten. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung müssen insbesondere die zehn kritischsten Risiken für die Anwendungssicherheit gemäss dem Open Web Application Security Project (OWASP) gebannt sein. Die [OWASP Top 10](#) beschreiben die zehn häufigsten Sicherheitsrisiken für Webanwendungen, zeigen Angriffsvektoren auf und empfehlen Schutzmassnahmen, wie man sich vor den Angriffen schützen kann. Sie sind dynamisch und werden alle zwei bis drei Jahre an die gegenwärtig höchsten Risiken angepasst.

Absatz 2 (neu)

Behördenportale mit Zustellfunktion müssen kumulativ die Vorgaben gemäss Absatz 1 und 2 erfüllen. Die zusätzlichen Vorgaben dienen der zuverlässigen und rechtssicheren Funktionsweise des Behördenportals des Kantons beim Empfang von fristgebundenen Eingaben und bei der elektronischen Zustellung von Entscheidungen. Das Behördenportal muss insbesondere in der Lage sein, Eingabe-

ben und Entscheide mit einem sicheren Zeitstempel zu versehen, um die Fristenwahrung rechtssicher nachweisen zu können. Es muss Antworten geben können auf Fragen wie: Wurde das Gesuch rechtzeitig gemäss gesetzlicher Regelung gestellt? Ist der Entscheid rechtskräftig bzw. wurde das Rechtsmittel innert der Rechtsmittelfrist bei der Beschwerdeinstanz eingereicht? Es muss ausserdem Vorgänge und Änderungen an Daten jederzeit nachvollziehbar dokumentieren (was wurde wann von wem eingegeben, hoch- oder heruntergeladen?).

Nebst dem Behördenportal des Kantons besteht aktuell kein weiteres Behördenportal, das die Anforderungen von § 2a Abs. 2 erfüllt, weshalb – zumindest für den Moment – auf den Erlass eines Anhangs 2 mit einer Auflistung von weiteren Behördenportalen mit Zustellfunktion verzichtet wird.

Litera a

Die Anforderungen an die Systemverfügbarkeit eines Behördenportals mit Zustellfunktion sind gegenüber einem Behördenportal ohne Zustellfunktion (vgl. § 2a Abs. 1 lit. c: "ausreichende Systemverfügbarkeit") erhöht. Der Grund liegt darin, dass das System sehr zuverlässig verfügbar sein muss. An Werktagen können gesetzliche Fristen für Eingaben, Einwendungen oder Einsprachen ablaufen (vgl. § 4b und nachfolgend). Nutzerinnen und Nutzer können Eingaben auf dem Behördenportal insbesondere auch abends vornehmen. Auch bei der Bereitstellung von Entscheiden muss gewährleistet sein, dass diese abgerufen werden können, zumal deren Zustellung den Beginn von Rechtsmittelfristen auslöst (vgl. §§ 10 und 10a). Eine hohe Systemverfügbarkeit entspricht aktuell dem "Service Level Gold" (Hochverfügbar) der ITAG:

- Systemverfügbarkeit $\geq 99.5\%$ pro Jahr. Der Verordnungstext verwendet bewusst die allgemeine Umschreibung "hohe Systemverfügbarkeit", damit im Vollzug den technischen Entwicklungen flexibel und rasch begegnet werden kann.
- IT-Servicezeiten: Montag bis Freitag zu Bürozeiten, Pikettservice nach Vereinbarung mit der jeweiligen Behördenstelle im Rahmen eines Service Level Agreements. Es ist im jeweiligen IT-Projekt zu prüfen, ob für die konkrete Geschäftsanwendung ein Pikettdienst (Montag bis Freitag je abends) notwendig und wirtschaftlich tragbar ist. Rechtlich ist durch § 4b Abs. 2 und 3 vorgesorgt, wonach sich eine Frist bei Systemausfall verlängert, bis das System wieder verfügbar ist. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich kein Pikettdienst nötig, da sich nach der gesetzlichen Regelung bei einem allfälligen Fristende an solchen Tagen die Frist auf den nächsten Werktag verlängert (vgl. § 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 Schweizerische Zivilprozessordnung, [ZPO](#)).
- Wartungsfenster: Sonntag 20.00 – 24.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit der jeweiligen Behördenstelle.

Litera b

Die Vorgaben für anerkannte elektronische Signaturen sowie geregelte, elektronische Siegel der Behörden (vgl. § 3) richten sich nach ZertES sowie dessen Ausführungserlasse:

- Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Verordnung über die elektronische Signatur, [VZertES](#)) vom 23. November 2016,
- [Verordnung des BAKOM über Zertifizierungsdienste](#) im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 23. November 2016.

Kryptografische Schlüssel (Beispiel: TLS-Zertifikate für verschlüsselte Verbindungen gemäss § 2a Abs. 1 lit. a) müssen von vertrauenswürdigen Stellen stammen. Solche Stellen sind insbesondere die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten gemäss Art. 5 ZertES gemäss [Liste](#) der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS), Stand Februar 2022:

- Swisscom (Schweiz) AG,

- QuoVadis Trustlink Schweiz AG,
- SwissSign AG,
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT).

In Anlehnung an die Auflistung von Microsoft zu [den Audit Requirements \(Trusted Root Certificate Program\)](#) sind folgende Institutionen "weitere vertrauenswürdige Stellen" für kryptografische Schlüssel, die namentlich TLS-Zertifikate ausstellen beziehungsweise als Root Certificate Authorities fungieren (mit sog. Stammzertifikaten), die wiederum Aussteller von Zertifikaten anerkennen:

- Mitglieder und assoziierte Mitglieder des [Certification Authority Browser Forum](#), eine Selbstregulierungsorganisation von internationalen Zertifizierungsstellen (Certificate Authorities) und Herstellern von Betriebssystemen und Browser-Software (Bsp. Microsoft, Google) sowie Herstellern für Softwarelösungen, die Public Key Infrastructure (PKI) nutzen.
- Nationale Akkreditierungsstellen, die Mitglieder der [European Accreditation \(EA\)](#) sind.
- Chartered Professional Accountants Canada ([WebTrust Seal Program](#)).

Es handelt sich um ein internationales Geflecht von vertrauenswürdigen Stellen und internationalen technischen Standards, die sich beide ständig weiterentwickeln. Es ist daher nicht möglich eine abschliessende Regelung in der Übermittlungsverordnung zu erlassen. Aus diesem Grund wird der in der IT gängige Begriff der "vertrauenswürdigen Stellen" als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Die ITAG wird eine Liste der vertrauenswürdigen Stellen erstellen und laufend aktualisieren (vgl. auch Absatz 3).

Litera c

Zur Prüfung der Fristenwahrung und als Beweismittel zur Einhaltung von gesetzlichen Fristen dienen Quittungen für den Empfang von Eingaben (Eingangsquittungen) und bei der Zustellung von Entscheidungen (Abrufquittungen). Quittungen werden in aller Regel als PDF-Dokument erstellt. Die technischen Vorgaben für Quittungen werden von der ITAG in einer technischen Weisung konkretisiert, die sich sinngemäss am Kapitel 5 der Anforderungen an Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren ([Kriterienkatalog Zustellplattformen](#)) vom 16. September 2014 des Bundesamts für Justiz (Fachbereich Rechtsinformatik) orientiert, soweit diese Vorgaben auch für ein webbasiertes Behördenportal Sinn machen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis vorliegt.

Litera d

Jegliche Eingaben von Daten und deren Änderungen müssen nachvollziehbar protokolliert und dem jeweiligen Nutzer oder der Nutzerin sowie dem konkreten Vorgang zugeordnet sein. Werden Daten später wieder geändert, sei es durch denselben Nutzer oder durch eine andere berechnigte Nutzerin, werden die neuen Angaben ergänzt. Bisherige Daten werden nicht gelöscht (kein Überschreiben). Um die Nachvollziehbarkeit jederzeit sicherzustellen werden Daten somit versioniert und/oder sog. Document of Records erstellt.

Absatz 3 (neu)

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Behördenportale gemäss den Absätzen 1 und 2 regeln namentlich die Grundsätze und Ziele einer sicheren und effizienten E-Government Infrastruktur in technologieneutraler Weise. Zur konkreten Anwendung auf Behördenportale und deren Geschäftsanwendungen bedürfen sie der technischen Konkretisierung. Die Abteilung Informatik Aargau wird daher die erforderlichen Weisungen (Richtlinien, Security Guidelines oder weitere Vorgaben) zur technischen Umsetzung erlassen. Aufgrund des ständigen technischen Wandels sind diese Vorgaben periodisch zu aktualisieren.

§ 3 Elektronische Signatur und Behördensiegel

Absatz 2 (neu)

Anstelle der weiterhin möglichen elektronischen Unterzeichnung mittels anerkannter elektronischer Signatur (§ 3 Abs. 1) durch unterschriftsberechtigte Angestellte einer Behörde wird neu auch das sog. Behördensiegel zugelassen, insbesondere für die "Signierung" von Entscheiden (vgl. Art. 21 Abs. 2 VE-BEKJ und § 3 Abs. 3 E-VeV-VVb/LU). Dieses geregelte elektronische Siegel der entscheidenden Behörde gemäss Art. 2 lit. d und g sowie Art. 7 ZertES lautet nicht auf eine natürliche Person, sondern auf eine sog. UID-Einheit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer ([UIDG](#)) vom 18. Juni 2010. Als UID-Einheit gelten unter anderem Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Als Verwaltungseinheit des Kantons Aargau gelten namentlich Ämter (Beispiel: Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA), Abteilungen (Beispiel: Abteilung Berufsbildung und Mittelschule BKS), selbständige Anstalten (Beispiel: SVA Aargau) und unselbständige Anstalten (Beispiel: Neue Kantonsschule Aarau).

Das geregelte elektronische Siegel ist mit der Revision des ZertES per 1. Januar 2017 eingeführt worden. Es ermöglicht dem Empfänger oder der Empfängerin nachzuprüfen, dass ein übermitteltes Dokument von der Behörde ausgestellt und (ab dem Erstellungszeitpunkt) nicht mehr verändert worden ist.

Das Unterschriftserfordernis stellt bei der Digitalisierung stets ein grosses Hindernis dar. Die Unterschrift beziehungsweise die anerkannte elektronische Signatur sind personenbezogen und können nicht delegiert werden. Dagegen ist das Behördensiegel organisationsbezogen. Das Behördenportal beziehungsweise die mit ihm verbundene Fachapplikation der Behörde enthält eine rollenbasierte Benutzerverwaltung, in der gewissen Angestellten der Behörde das Recht zum Anbringen des Behördensiegels auf Entscheide erteilt wird. Das Behördensiegel erlaubt rollenbasierte Delegationen im Hinblick auf die Anbringung des Behördensiegels auf (bestimmte) Entscheide einer Behörde und ermöglicht damit eine flexible, arbeitsteilige Organisation (vgl. dazu Erläuternder Bericht zum Vorentwurf BEKJ, Seite 17 f.).

Für Geschäftsanwendungen, die auf einer Fachapplikation mit einer rollenbasierten Benutzerverwaltung basieren und über eine Schnittstelle mit dem Behördenportal verknüpft werden können, ist das Anbringen von Behördensiegeln anstelle der anerkannten elektronischen Signatur meist vorteilhafter. Es bedingt aber einen gewissen Initialaufwand. Dagegen kann die anerkannte elektronische Signatur gemäss § 3 Abs. 1 für weniger häufig vorkommende Geschäftsvorfälle grundsätzlich eingesetzt werden. Allerdings ist die Handhabung *mit den aktuellen technischen Möglichkeiten* noch relativ aufwändig (u.a. mit einer Smartcard, einzeln zeichnen, relativ zeitaufwändig) und steht nur vereinzelt Mitarbeitenden des Kantons zur Verfügung. Für weitgehend standardisierte erstinstanzliche Entscheide der sog. Massenverwaltung, bei denen dem Antrag des Privaten entsprochen wird siehe § 10a.

§ 4 Eingaben

Absatz 1

Die Ergänzung erfolgt zur Unterscheidung zwischen E-Mail basierten Zustellplattformen (Bsp. Inca-Mail) und webbasierten Behördenportalen (vgl. Kommentar zu § 2 Abs. 1).

Absatz 2

Diese Präzisierung dient der Rechtsklarheit und Transparenz. Nur wenn das anwendbare Recht für ein bestimmtes Verwaltungsverfahren eine handschriftliche Unterzeichnung explizit erfordert, muss eine elektronische, erstinstanzliche Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (vgl. etwa Art. 21 Abs. 1 der eidg. Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe). Ansonsten gilt § 4a zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin bei erstinstanzlichen Eingaben.

§ 4a Erstinstanzliche Eingaben ohne elektronische Signatur

Marginalie und Absatz 1

Die Präzisierung ist redaktioneller Natur und verbessert die Verständlichkeit. Betreffend die Änderung von Litera a siehe den Kommentar zu § 2.

Absatz 1^{bis}

Litera a

Aufgrund der Ablehnung des E-ID-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 wird eine Zwischenlösung eingeführt, bis eine staatliche E-ID-Lösung auf Bundesebene in einigen Jahren realisiert sein wird (vgl. Kapitel 2 und 3.3). Die zugelassenen Identifizierungsmerkmale in Litera a werden ergänzt um schweizerische E-IDs, die mindestens auf der Vertrauensstufe 2 nach dem schweizerischen E-Government Standard "Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170)"³ beruhen. Dieser technische Standard wurde vom Verein eCH erarbeitet und orientiert sich an internationalen Standards im Bereich E-Government.

Es muss sich um einen Identity Provider (Aussteller von E-ID) mit Sitz in der Schweiz handeln. Zum Beispiel die [SwissID](#) der SwissSign AG, einer Tochterunternehmung der Schweizerischen Post.

Das Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170, Version 2.0) unterscheidet vier Vertrauensstufen, die nachfolgend beispielhaft den passenden Sicherheitsstufen der SwissID (Level of Trusts, LoT) gegenübergestellt werden:

eCH-0170	Charakteristik	SwissID
Vertrauensstufe 1	Selbstdeklariert Vertrauensstufe der Registrierung: alle Informationen vom Benutzer selbst angegeben. Keine Validierung. Vertrauensstufe der Authentifizierung: Single-Faktor-Authentifizierung. Bsp. Benutzername und Passwort.	LoT 0
Vertrauensstufe 2	mittleres Vertrauen Vertrauensstufe der Registrierung: Angaben des Benutzers werden aufgrund echter und gültiger Beweismitteln adäquat validiert. Bsp. online Videoidentifikation (zeitversetzt) der Person mit ID/Pass. Vertrauensstufe der Authentifizierung: Multi-Faktor-Authentifizierung. Bsp. Freigabe über Mobile App (SwissID App) oder OTP Software Authenticator.	LoT 1
Vertrauensstufe 3	beträchtliches Vertrauen Vertrauensstufe der Registrierung: Angaben des Benutzers werden mithilfe von Beweismitteln stark validiert. Bsp. online Videoidentifikation (zeitversetzt oder Echtzeit) der Person mit ID/Pass sowie Prüfung körperlicher Merkmale des Ausweises (Bsp. Foto, Augenfarbe). Vertrauensstufe der Authentifizierung: Hardware basierte Multi-Faktor-Authentifizierung. Bsp. Mobile ID.	LoT 2

³ Verein eCH E-Government Standards, [Standard eCH-0170 Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten](#), September 2017, insbesondere Seiten 32 – 49.

eCH-0170	Charakteristik	SwissID
Vertrauensstufe 4	<p>hohes Vertrauen</p> <p>Vertrauensstufe der Registrierung: Angaben des Benutzers werden mit Hilfe von Beweismitteln auf höchster Stufe validiert. Die Registrierung erfordert physische Anwesenheit der Person sowie Kontrolle von Pass/ID mit biometrischen Angaben zur Person, die vor Ort erhoben und mit dem vorgelegten Ausweis überprüft werden.</p> <p>Vertrauensstufe der Authentifizierung: Zertifizierte Hardware basierte Multi-Faktor-Authentifizierung. Häufig Smartcard basierte Lösungen.</p>	LoT 3

Schweizer E-IDs mit mindestens der Vertrauensstufe 2 können künftig zur Identifikation von Benutzerinnen und Benutzern für Geschäftsanwendungen eingesetzt werden, die erhöhte Anforderungen an die Identifizierung der Person stellen. Daneben können weniger "sensitive" Geschäftsvorfälle weiterhin die attributbezogene Identifizierung (Bsp. AHV-Nummer mit Name, Adresse und Geburtsdatum) gemäss Litera b verwenden.

Absatz 2 (aufgehoben)

Dieser Absatz bezieht sich auf das Baugesuchsverfahren und verlangt, dass bei elektronischer Einreichung die Baugesuchspläne "vermasst" sein müssen. Da es sich dabei um eine spezifisch baurechtliche Bestimmung handelt, wird die Vorschrift in der Übermittlungsverordnung aufgehoben und in § 51 der Bauverordnung integriert (siehe Kapitel 4.3).

§ 4b (neu) Fristenwahrung

Die neue Regelung gilt sowohl für gesetzliche als auch behördlich angesetzte Fristen.

Absatz 1

Für die Prüfung der Fristwahrung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem die Eingabe beim Behördenportal mit Zustellfunktion oder bei der Zustellplattform tatsächlich eingegangen ist. Der Uploadvorgang muss erfolgreich abgeschlossen worden sein. Danach stellt das System eine Eingangsquittung aus, in welcher der Zeitpunkt des Empfangs (Abschluss des Uploadvorgangs) festgehalten wird. Für die Fristwahrung ist jener Zeitpunkt massgebend, in welchem der Uploadvorgang technisch erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. Art. 21 Abs. 4 VE-BEKJ). Nicht wesentlich ist dagegen der spätere Zeitpunkt der Ausstellung der Eingangsquittung, da dieser (spätere) Zeitpunkt von der Benutzerin oder vom Benutzer nicht beeinflusst werden kann.

Im Gegensatz zu postalisch versendeten Eingaben, die lediglich fristgerecht versendet werden müssen (Expeditionsprinzip, "Datum des Poststempels", vgl. § 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO), unterstehen elektronische Eingaben dem Empfangsprinzip (vgl. Art. 143 Abs. 2 ZPO). Der Benutzer trägt somit das Risiko einer nicht funktionierenden Übermittlung bzw. einer technischen Panne bis zum Empfangsserver des Behördenportals bzw. der Zustellplattform (vgl. Urteil des Bundesgerichts [2C_502/2018](#) vom 4. April 2019 Erwägung 2.4 sowie Urteil ZK1 19 199 des Kantonsgerichts Graubünden vom 26. Oktober 2020 [[PKG 2020 Nr. 4](#)] Erwägung 7.2.2 je mit weiteren Hinweisen).

Absatz 2

Für den Fall, dass das Behördenportal mit Zustellfunktion oder die Zustellplattform am Tag des Fristablaufs nicht erreichbar ist, werden laufende Fristen verlängert und zwar bis auf den Folgetag, nachdem das Behördenportal oder die Zustellplattform wieder erreichbar ist (vgl. Art. 25 Abs. 1 VE-BEKJ). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO).

Absatz 3

Für den Beleg, dass das Behördenportal mit Zustellfunktion oder die Zustellplattform nicht erreichbar ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht erreichbar war (Absatz 2), wird kein strikter Beweis verlangt, sondern lediglich ein Glaubhaftmachen (vgl. Art. 25 Abs. 3 VE-BEKJ). Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an die Regelung zur Wiederherstellung einer Frist bei unverschuldetem Versäumnis (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 148 ZPO). Bei elektronischen Eingaben und Systemausfällen können somit ergänzend die Art. 147 – 149 ZPO sinngemäss angewandt werden.

§ 6 Format

Absatz 1

Neu werden grundsätzlich alle gebräuchlichen Dateiformate zugelassen (vgl. § 10 Abs. 1 der [Verordnung über die Aktenführung](#) vom 20. März 2012 des Kantons Zug). Zwar wird PDF weiterhin das meistverwendete Dateiformat darstellen, allerdings ist es gerade auf Behördenportalen benutzerfreundlicher, wenn bestimmte Nachweise oder Belege, die noch in Papierform vorliegen, von Gesuchstellenden beispielsweise mit einem Smartphone fotografiert und hochgeladen werden können (Dateiformate für Grafiken und Fotos wie etwa JPEG, PNG oder TIFF).

Neu können Behördenportale sowie Zustellplattformen für bestimmte Geschäftsvorfälle bestimmte gebräuchliche Dateiformate oder Eingabeformen verlangen. Zu denken ist etwa an branchenübliche Dateiformate für Pläne in Planungs- und Bauverfahren (zum Beispiel CAD-Dateiformate DWG/DXF). Eingabeformen meint insbesondere die strukturierte Erfassung von Daten eines Gesuchs in online-Formularen oder sog. multi step wizards, um einerseits die Erfassung der Daten für Gesuchstellende zu vereinfachen (beispielsweise werden im Stipendienportal bestimmte Daten nur erfragt, wenn zuvor bei den Eltern der Zivilstand "geschieden" ausgewählt wurde). Andererseits wird dadurch die automatische Übernahme und Weiterbearbeitung in einer Fachapplikation ermöglicht. Mit dieser Vorgabe kann den besonderen Bedürfnissen einzelner Behörden (beispielsweise bei Bauplänen), der Effizienz der Behördenarbeit und dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden (vgl. auch § 4 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren [\[V-EIÜb/SO\]](#) vom 24. April 2018 des Kantons Solothurn).

§ 7 Voraussetzungen

Absatz 1

Die Präzisierung folgt der neuen Unterscheidung der einzelnen qualifizierten elektronischen Zugänge, die in § 2 vorgenommen wird. Eine Registrierung auf dem Behördenportal des Kantons ist aktuell notwendig, dagegen auf der Zustellplattform IncaMail mit der Versandart "vertraulich" nicht mehr zwingend notwendig (vgl. Kommentar zu § 10a). Je nach (technischer) Ausgestaltung eines Behördenportals mit Zustellfunktion oder einer Zustellplattform ist eine Registrierung nicht nötig. Das Erfordernis ist daher als Muss-Kriterium zu streichen.

Es besteht nach wie vor kein rechtlicher Anspruch auf elektronische Zustellung eines Entscheids, auch nicht bei erfolgter Zustimmung in die Nutzung des elektronischen Kanals (vgl. die Kann-Bestimmung in Absatz 1). Es kann Fälle geben, in denen – trotz technischer Möglichkeit – eine postalische Eröffnung eines Entscheids nötig oder sinnvoller ist (Beispiele: Systemausfall, technisch unbedarft agierende oder "querulatorisch" veranlagte Benutzerinnen oder Benutzer).

Absatz 2

Die bisherige Regelung betreffend die generelle Zustimmung zum elektronischen Empfang von Entscheiden stellte darauf ab, ob eine Person *regelmässig* Partei oder Vertreter vor einer Behörde ist. Diese Regelung geht von einer Mensch-zu-Mensch Kommunikation aus, bei welcher die Angestellten der Behörde beurteilen, ob eine solche Regelmässigkeit vorliegt. Für die Realisierung einer heutzutage üblichen automatisierten Lösung auf einem Behördenportal (Beispiel: Checkbox für Benutzerinnen und Benutzer zur elektronischen Zustellung) ist die bisherige Regelung ungeeignet.

Neu kann die Zustimmung entweder für ein konkretes Verfahren (Einzelfall) oder für alle Verfahren im jeweiligen Behördenportal oder der Zustellplattform gegeben werden (vgl. § 12 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden [\[E-VeV-VVb/LU\]](#) vom 24. Februar 2021 des Kantons Luzern und § 8 Abs. 3 V-EIÜb/SO). Dies erlaubt eine Auswahlmöglichkeit für die Benutzerinnen und Benutzer, ohne Mitwirkung der Angestellten der Behörde. Alternativ kann die Zustimmung oder der Widerruf auch weiterhin auf andere Weise (E-Mail, schriftlich, telefonisch) erfolgen. In diesem Fall nehmen die Angestellten der Behörde die Änderung der Zustellform vor (vgl. bisheriger Absatz 4).

Absatz 3

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Widerruf nicht möglich ist, wenn ein Entscheid aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Entscheids vorhandenen Zustimmung gemäss Absatz 2 bereits elektronisch zur Abholung bereitgestellt wurde (vgl. § 8 Abs. 5 V-EIÜb/SO und § 12 Abs. 3 E-VeV-VVb/LU). Diese Einschränkung erfolgt aus Gründen der (technischen) Praktikabilität.

§ 8 Ordentliche Zustellung

a) Verfahren

Es wird neu zwischen einer ordentlichen elektronischen Zustellung (§§ 8 – 10, vergleichbar mit "Einschreiben") und einer erleichterten elektronischen Zustellung (§ 10a, vergleichbar mit A-Post Plus) unterschieden.

Absatz 1

Die elektronische Zustellung von erstinstanzlichen Entscheiden erfolgt gemäss Litera a auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder über eine Zustellplattform (vgl. auch Kommentar zu § 2 Abs. 2^{bis}).

Beschwerdeinstanzliche Entscheide (u.a. Zwischen- und Teilentscheide einer Beschwerdeinstanz, Beschwerdeentscheide in der Hauptsache) namentlich des Regierungsrats, der Departemente und der Verwaltungsjustizbehörden können nach wie vor nur auf der Zustellplattform zugestellt werden (geltendes Recht; neu Litera b).

Absatz 2 (neu)

Wird ein Entscheid elektronisch an eine Partei zugestellt, muss diese informiert werden, dass der Entscheid nun auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder der Zustellplattform zum Abruf bereitsteht. Ist dies der Fall wird die automatisierte Abholungseinladung per normaler E-Mail an die von der Partei angegebene Zustelladresse verschickt. Die elektronische Abholungseinladung ist vergleichbar mit der Abholungseinladung der Post bei einer eingeschriebenen Postsendung. Sie enthält die folgenden Angaben (vgl. § 10 Abs. 2 V-EIÜb/SO und § 13 Abs. 2 E-VeV-VVb/LU):

- Datum der Bereitstellung (lit. a),
- Abholort bzw. die Internetadresse (Hyperlink), unter welcher der Entscheid zum Abruf bereitsteht (lit. b), und
- Hinweis auf die siebentägige Abholfrist und die sog. Zustellfiktion, wonach der Entscheid mit Ablauf dieser Frist jedenfalls als zugestellt gilt, wenn er nicht vorher abgerufen wird (lit. c und § 10 Abs. 2).

§ 9 b) Format und Unterzeichnung

Absatz 2

Anstelle der weiterhin möglichen elektronischen Unterzeichnung eines Entscheids mittels anerkannter elektronischer Signatur durch unterschriftsberechtigte Angestellte der Behörde wird neu auch das sog. Behördensiegel für Entscheide zugelassen (vgl. im Einzelnen den Kommentar zu § 3 Abs. 2).

§ 10 c) Zustellungszeitpunkt

Absatz 1

Elektronisch auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder der Zustellplattform zum Abruf bereitgestellte Entscheide gelten im Zeitpunkt des *erstmaligen Abrufs* (Download) als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 3 V-EIÜb/SO und Art. 20 Abs. 2^{ter} VE-VwVG [VE-BEKJ]). Der erstmalige Abruf ist fristauslösend, d.h. beim Abruf eines Entscheids beginnt die Rechtsmittelfrist am Folgetag des erstmaligen Abrufs zu laufen (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO). Wird ein Entscheid später nochmals abgerufen, ist dieser Abruf für den Fristenlauf nicht relevant.

Absatz 2

Wird ein zum Abruf bereitgestellter Entscheid innert der siebentägigen Frist nicht abgerufen (kein Download), gilt der siebte Tag nach dem Tag der Bereitstellung als Zeitpunkt der Zustellung (§ 10 fAbs. 4 V-EIÜb/SO und Art. 20 Abs. 2^{ter} VE-VwVG [VE-BEKJ]). Die Zustellfiktion nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist entspricht der siebentägigen Abholfrist bei eingeschriebenen Postsendungen (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

Absatz 3 (neu)

Beim erstmaligen Abruf des elektronisch bereitgestellten Entscheids wird eine Abrufquittung ausgestellt, welche den Zeitpunkt dieses Abrufs dokumentiert. Dasselbe gilt, wenn ein Entscheid innert der siebentägigen Abholfrist nicht abgerufen wird und die sog. Zustellfiktion gemäss Absatz 2 greift (vgl. Art. 21 Abs. 6 und 7 VE-BEKJ). Für jede Adressatin oder jeden Adressaten (Partei) des Entscheids wird eine separate Quittung ausgestellt. Abrufquittungen können auf dem Behördenportal mit Zustellfunktion oder auf der Zustellplattform abgerufen werden. Sie dienen den Parteien als Beweismittel bei einem allfälligen nachfolgenden Rechtsmittelverfahren, in welchem die rechtzeitige Eingabe des Rechtsmittels zu belegen ist.

§ 10a (neu) Erleichterte Zustellung

Absatz 1

Für gutheissende, erstinstanzliche Entscheide, die insbesondere in der sog. Massenverwaltung vorkommen, wird neu eine erleichterte elektronische Zustellung ermöglicht (vgl. bereits Kapitel 3.3). Der Versand solcher Entscheide erfolgt in der Verwaltungspraxis meist erleichtert mit normaler Post oder allenfalls mit A-Post Plus. Diese Entscheide sollen auch elektronisch erleichtert zugestellt werden können.

Das rechtliche Anfechtungsrisiko ist sehr klein, wenn dem Antrag der Parteien vollumfänglich entsprochen wird und nicht in die Rechte Dritter eingegriffen wird (vgl. § 26 Abs. 2 lit. a VRPG zur Ausnahme von der Begründungspflicht von Entscheiden). Bei der Beurteilung, ob dem Antrag der Parteien vollumfänglich entsprochen wird, sind namentlich standardisierte Bedingungen, Auflagen und Weisungen eines Entscheids unbeachtlich, die direkt oder indirekt auf einer rechtlichen Grundlage beruhen und mit denen im jeweiligen Sachgebiet aus objektiver Sicht zu rechnen ist (vgl. öffentlich zugängliche Merkblätter, Sammlungen oder allgemeine Bedingungen zur Nutzung eines Behördenportals). Kein Eingriff in die Rechte Dritter liegt vor, wenn der Entscheid ausser den Parteien niemanden betrifft (Botschaft [07.27] Botschaft zur 1. Beratung VRPG, Seite 37) oder wenn der Dritte dasselbe Interesse aufweist wie die gesuchstellende Person.

Die Voraussetzungen in Absatz 1 sind in jedem (Teil-)Verfahren separat zu prüfen. Erfordert beispielsweise eine Baubewilligung die Zustimmung einer kantonalen Behörde gemäss § 63 des Baugesetzes, kann die kantonale Zustimmung bei einer vollumfänglichen Gutheissung des Antrags des Bauherrn erleichtert elektronisch zugestellt werden. Bestehen auf kommunaler Ebene Einwendungen Dritter gegen das Bauvorhaben, kann hingegen der Entscheid der kommunalen Baubewilligungsbehörde nicht erleichtert elektronisch zugestellt werden, da ein Eingriff in die Rechte des Einwendungsberechtigten erfolgen könnten und somit ein reales Anfechtungsrisiko besteht.

Auch für die erleichterte Zustellung gilt das Zustimmungserfordernis nach § 7.

Litera a

Die elektronische Abholungseinladung per normaler E-Mail enthält das Datum der Bereitstellung des Entscheids zum Abruf sowie den Abholort bzw. die Internetadresse (Hyperlink), unter welcher der Entscheid zum Abruf bereitsteht (siehe § 8 Abs. 2 lit. a und b).

Litera b

Erstinstanzliche Entscheide der sog. Massenverwaltung ergehen heute oft mit vorgedruckten Formularen oder (weitgehend) standardisierten Vorlagen, die gestempelt und/oder mit Faksimileunterschrift (eingescannte Unterschrift) einer zeichnungsberechtigten Person der Behörde versehen werden. Zum Teil ergehen solche Entscheide auch ohne Unterschrift, so etwa Steuerveranlagungen. Auch bei der erleichterten elektronischen Zustellung genügt statt einer anerkannten elektronischen Signatur oder eines Behördensiegels gemäss § 3 die Faksimileunterschrift. Dies entspricht auch der Regelung im Kanton Solothurn für Entscheide des Regierungsrats (vgl. § 11 Abs. 3 und 4 V-EIÜb/SO).

Entscheide der sog. Massenverwaltung müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (seit mindestens 1979) keine eigenhändige Unterschrift aufweisen: "Die Unterschrift stellt in der Massenverwaltung kein Gültigkeitserfordernis dar. Vielmehr muss die verfügende Instanz die Möglichkeit haben, sich gedruckter Formulare zu bedienen oder Verfügungen auf elektronischem Weg zu erlassen" (Urteil des Bundesgerichts 9C_597/2014 vom 10. Dezember 2014 Erwägung 4.3, siehe bereits BGE 105 V 248 Erwägung 4).

Absatz 2

Entscheide sind im Format PDF/A, Beilagen im Format PDF zu übermitteln (siehe § 9 Abs. 1).

Absatz 3

Bei der erleichterten Zustellung gilt in Analogie zur Praxis bei A-Post Plus das Datum der Bereitstellung des Entscheids als Zeitpunkt der Zustellung. Beim Versand mittels «A-Post Plus» gilt ebenso keine 7-Tage-Abholfrist, da die Sendung am Tag, an dem die Sendung in den Briefkasten bzw. das Postfach gelegt wird, als zugestellt gilt (vgl. BGE 142 III 599 Erwägung 2, Urteil des Bundesgerichts 2C_189/2022 vom 8. März 2022 Erwägung 3 sowie AGVE 2017 Nr. 45). Statt der Aufzeichnung des Abrufs mittels Abrufquittung gemäss § 10 Abs. 3 (ordentliche Zustellung) wird bei der erleichterten Zustellung der Zeitpunkt aufgezeichnet, in welchem der Entscheid zum Abruf bereitgestellt wird und somit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt.

Beim Versand eines Entscheids mit IncaMail der Post kann die Versandart "vertraulich" gewählt werden, bei der die Nachricht verschlüsselt versandt und dem Absender eine Übermittlungsbestätigung per E-Mail ausgestellt wird. Der Empfänger muss bei dieser Versandart nicht zwingend einen Benutzerzugang (Login) bei IncaMail aufweisen (vgl. [IncaMail Versandarten](#)).

Anhang 1: Behördenportale ohne Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2

Die Änderung im Titel des Anhangs 1 folgt der neuen Unterscheidung von Behördenportalen mit/ohne Zustellfunktion in § 2. Anhang 1 enthält die weiteren anerkannten Behördenportale ohne Zustellfunktion gemäss § 2 Abs. 2.

Da zurzeit nebst dem Behördenportal des Kantons kein weiteres anerkanntes Behördenportal mit Zustellfunktion besteht, kann auf den Erlass eines Anhangs 2 verzichtet werden (vgl. auch Kommentar zu § 2a Abs. 2).

4.2 Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; SAR 471.211)

§ 37 Gesuchseingabe

Absatz 1

Die Bestimmung wird neu technologieneutral formuliert sowie gekürzt, insoweit als bereits eine gesetzliche Regelung besteht. Zum einen wird die Vorgabe gestrichen, wonach das Gesuch mit "dem offiziellen Formular" einzureichen ist. Zum anderen kann die Klammerbemerkung bei der Eingabefrist ("Datum des Poststempels") gestrichen werden. Bei elektronischer Eingabe eines Stipendiengesuchs auf dem Behördenportal des Kantons gilt neu § 4b Abs. 1 ÜmV: Bestätigung des Empfangs durch das Behördenportal mit Zustellfunktion vor Ablauf der Frist mit einer Quittung (Eingangsquittung). Bei schriftlich-postalischer Eingabe gilt weiterhin § 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Post übergeben werden. Im Ergebnis entspricht Letzteres der bisherigen Vorgabe "Datum des Poststempels", die somit nicht spezialgesetzlich geregelt werden muss.

4.3 Bauverordnung (BauV; SAR 713.121)

§ 51 Inhalt des Gesuchs (§ 60 BauG)

Absatz 1^{bis} (neu)

Die bisherige Bestimmung von § 4 Abs. 2 ÜmV wird in § 51 Bauverordnung verschoben (vgl. auch den Kommentar zur Aufhebung von § 4 Abs. 2 ÜmV).

Die korrekte elektronische Vermessung des Baugesuchsplans ist nötig, damit die Behörde oder Dritte die Planangaben überprüfen und Distanzen nachmessen können. Für die Kalibrierung elektronischer Messhilfen (eines PDF-Readers) sind die Angabe des Massstabs und das Abbilden des Massstabsbalkens zweckmässig. Mit der Formulierung "vorzugsweise" wird ausgedrückt, dass das Anbringen von Massstabsbalken nicht zum zwingenden Inhalt zählt. Die Behörde wird nur dann eine Nachbesserung verlangen, wenn ohne diese Angabe die Überprüfung der Pläne nicht mit genügender Sicherheit oder nur mit grösserem Aufwand erfolgen kann.